

Amtliche Bekanntmachung

der

Stadt Schongau

bzgl. des Inkrafttretens der 31. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 5 "Zwischen Marktoberdorfer- und Altenstadter Straße"

Az.: 610-2-5.31

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 21.03.2017 in öffentlicher Sitzung die 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Zwischen Marktoberdorfer- und Altenstadter Straße“ bestehend aus Bebauungsplan- mit Textteil und Begründung in der Fassung vom 17.01.2017 als Satzung beschlossen. Der beiliegende, mit veröffentlichte Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Zwischen Marktoberdorfer- und Altenstadter Straße“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Satzungsteil, der Begründung und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

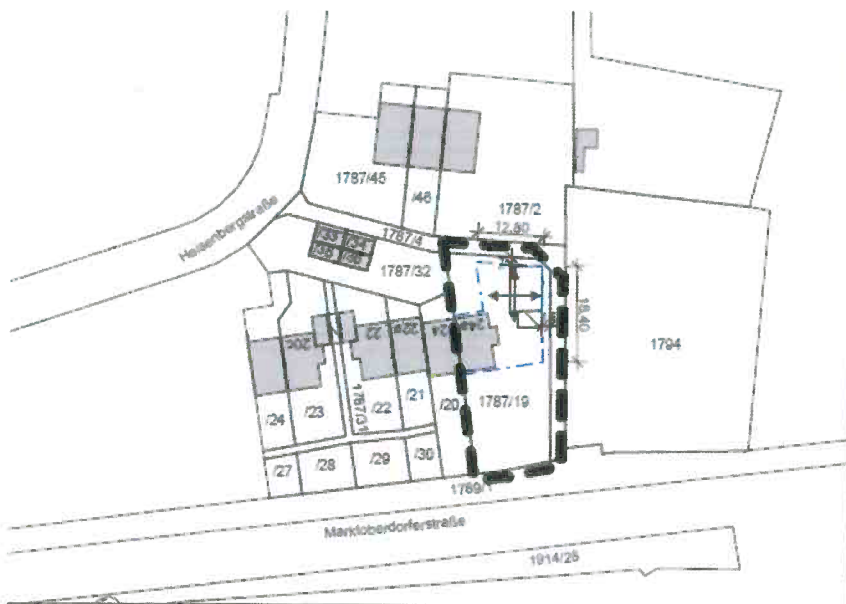
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des
Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des
Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des
Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend
gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der
die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Außerdem
wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4
BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für
nach §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht
innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die
Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches
herbeigeführt wird.



Schongau, 28.03.2017


Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am 29.03.2017
Abgenommen am 13.04.2017

